

Satzung
- Neufassung¹ -

Elterninitiative GGS Brüser Berg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative GGS Brüser Berg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am 24.10.2005 und endet am 31.12.2005. Sodann beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Versorgung und pädagogische Betreuung von Schulkindern der GGS Brüser Berg verwirklicht. Ziel ist der Aufbau und das Betreiben eines integrierten außerunterrichtlichen Angebots von Erziehung, Bildung und Betreuung.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ In der Mitgliederversammlung vom 17. März 2017 - Einfügungen/Änderungen sind mit „Ä“ Kennlich gemacht.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Vorausgesetzt ist eine Anmeldung zur Aufnahme, die eine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen enthält. Dem Mitglied, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, soll die Möglichkeit auf Abschluss eines Betreuungsvertrages, entsprechend § 2 Satz 3, nach Kapazität und Warteliste angeboten werden. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Aufnahmerichtlinie.
2. Die schriftliche Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über eine erneute an den Vorstand zu richtende Anmeldung die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Schulhalbjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist wirksam; es sei denn, es liegt ein persönlicher Ausnahmefall, wie z.B. Umzug oder die Versetzung des betreuten Kindes in eine andere Schule, vor; hier beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat;
 - c) durch Versetzung des Kindes in eine weiterführende Schule. Hier endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Schuljahres, es sei denn das Mitglied wünscht die weitere Mitgliedschaft. Dies muss sodann schriftlich vor Ablauf des Endes der Mitgliedschaft angezeigt werden.
 - d) die Mitgliedschaft endet durch förmliche Ausschließung, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich oder wiederholt verstößt oder den Vereinsfrieden gefährdet oder stört. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Ablauf in der OGS dadurch gestört wird, dass Mitglieder, Kinder von Mitgliedern oder Mitarbeiter beleidigt oder körperlich angegriffen werden.

Ä

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem er beschlossen wird. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen. Der Vorstand leitet die Beschwerde unverzüglich an die nächste Mitgliederversammlung weiter, die über die Beschwerde entscheidet. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung beschlossen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Soweit die Kinder vom Verein betreut werden, erhebt die Stadt Bonn einen Betreuungsbeitrag, der von ihr entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und eingezogen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschwerden gegen die förmliche Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Ziff. 3c),
 - f) die Auflösung des Vereins (§ 10).

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsmitglied zuletzt bekannte Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder auch bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer/ von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur unter Erziehungsberechtigten des gemeinsamen Kindes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - Beschlüsse, durch die
 - a) die Satzung geändert wird;
 - b) die Auflösung des Vereins beschlossen wird;bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder,

- Beschlüsse, durch die
die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlossen wird,

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so gilt § 37 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin und mindestens 2 Beisitzer/innen.

Ä

Diese Änderung erscheint sinnvoll, da durch die Neugründung des OGS-Rates die Zugehörigkeit der Schulleitung zum Vorstand wird nicht mehr als notwendig erachtet wird. Außerdem soll die Formulierung vereinfacht werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch den Amtsnachfolger. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen im Verein angestellt sind.

Zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder können haupt- oder nebenamtlich tätige Geschäftsführer/innen auch aus seiner Mitte bestellt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ergeben sich aus dem mit ihm/ihr abzuschließenden Anstellungs- oder Honorarvertrag.

4. Die Vertretungsregel in § 8 Abs. 8 bleibt durch die Berufung von Geschäftsführern unberührt. Auch dem Vorstand angehörende Geschäftsführer/innen können den Verein nur aufgrund einer durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erteilten rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten.
5. Die Ehrenamtlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass den Vorstandsmitgliedern auf vertraglicher Grundlage in angemessenem Umfang Gehälter, Aufwendersersatz (§ 670 BGB) oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
6. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert regelmäßig über seine Arbeit.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Berufung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen und Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und sonstigen Mitarbeitern.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
9. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, jedoch mindestens 2 mal jährlich, zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Er wählt aus seiner Mitte den Schriftführer.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin.
11. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier gelten Abs. 6 und 7 entsprechend.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
13. Der Vorstand ist berechtigt, für sich und sein Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Zur Reduzierung des Risikos wird die über einen möglichen Versicherungsschutz hinausgehende persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretern für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Kosten trägt der Verein.
14. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensfragen zu regeln sind.

§ 9

Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresabrechnung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10

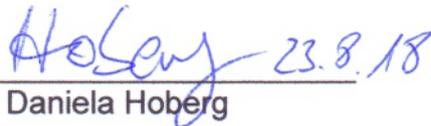
Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier fünfteln der erschienenen Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

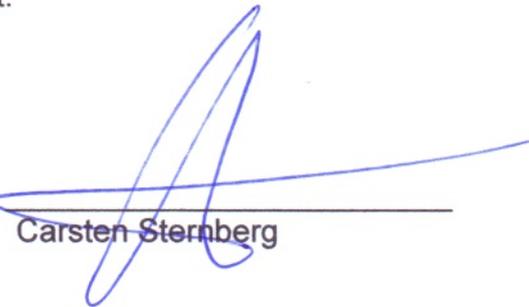
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der GGS Brüser Berg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Satzungszweck im Sinne der Kinder dieser Schule verwendet. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an die SOS Kinderdörfer, Herrmann-Gmeiner-Fonds e.V..

Diese Neufassung der Satzung wurde am 17.03.2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Unterschrift der Vorsitzenden bestätigt.

Bonn, _____

 23.8.18
Daniela Hoberg

Bonn, _____


Carsten Sternberg

Eintragungen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 8747

1.

Nummer der Eintragung: 11

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 22.03.2017 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Mitgliedschaft) sowie in § 8 (Vorstand) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

04.09.2018

Mauel

b) Bemerkungen:

Beschluss Blatt 172-178 der Akten

Satzung Blatt 179 der Akten